

mögen Wir die rücksichtlich der Pachtverhältnisse in der Petition bezeichneten speciellen Anträge, die zum Theil nur auf Mißverständnis beruhen, nicht angemessen befinden.

4) In welcher Maße dem in der ständischen Schrift vom 22. Mai dieses Jahres gestellten Antrage stattzugeben sei: „von Zeit zu Zeit die von den höchsten Verwaltungsbehörden befolgten Grundsätze, welche theils auf Erledigung wirklich begründeter Zweifel in verwaltungsgesetzlichen Bestimmungen gerichtet, theils so abstract und allgemein sind, daß sie, unabhängig von concreten Verhältnissen, ihre Anwendung erhalten können, im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt machen zu lassen,“ werden Wir in sorgfältige Erwägung ziehen.

5) Was den Antrag auf geeignete Maßregeln zu rechtzeitiger Einleitung und Beendigung der Landtagswahlen betrifft, so hat es an der zeitigen Einleitung schon bisher nicht ermangelt; und da, besage der den getreuen Ständen bereits zugekommenen Eröffnungen, auch auf Beseitigung derjenigen Verzögerungen schon Bedacht genommen worden ist, welche in der gehörigen Förderung des Wahlgeschäftes zum Theil zu bemerken gewesen sind; so steht zu erwarten, daß — so weit es überhaupt von den Maßnahmen der Behörden abhängig ist — das Erscheinen der Abgeordneten am Tage der Einberufung des Landtags nicht behindert und in dieser Hinsicht die Vollständigkeit der ständischen Kammern beim Beginne des Landtags nicht gefährdet sein werde.

6) In soweit den ständischen Antrag in der Schrift vom 15. dieses Monats wegen Sicherstellung gegen Bevortheilungen der Müller anlangend, neben den, auf der neuesten Gesetzgebung beruhenden Strafbestimmungen gegen den Betrug dieses Gegenstandes halber nach Befinden nur die Einschärfung älterer polizeilicher Vorschriften, oder die Abänderung der wegen der Mühlenconcessionen dormalen bestehenden gesetzlichen und administrativen Einrichtungen in Frage kommen kann, ist beides der weitem Erwägung vorzubehalten.

7) Die in der ständischen Schrift vom 17. dieses Monats gewünschte neue Apothekertaxe wird zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht werden. Die übrigen Gegenstände der Apothekerordnung, welche zum Theil der Gesetzgebung angehören, bleiben bis zur Vernehmung mit der nächsten Ständeversammlung ausgesetzt.

8) Der Inhalt der Petition der Seifensieder zu Olbernhau wird nach angestellter Erörterung bei der nächsten Generalconferenz in Zollangelegenheiten zur Sprache gebracht werden.

9) Wegen der im Lande annoch vorhandenen Privatpredigerwitwen- und Waisenvereine sollen künftig diejenigen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche bei der diesfälligen Berathung von dem betreffenden Departementsvorstand mitgetheilt worden sind und wird die Uebernahme der in den Ephorien Annaberg-Grünstädtel, Rossen und Meissen vorhandenen Predigerwitwenpensionen mit einer Summe von der-

malen jährlich 706 Thlr. — — auf dem Reservefonds der allgemeinen Predigerwitwen- und Waisenkasse genehmigt.

10) Wenn die getreuen Stände den Wunsch ausgesprochen haben, daß, um das Vertrauen im deutschen Volke zur Bundesversammlung zu erhöhen, die Verhandlungen derselben, wie früher, veröffentlicht und ein die Stelle der ehemaligen deutschen Reichsgerichte vertretender Bundesstaatsgerichtshof errichtet werden möchte, welcher nach Art. 53 der Wiener Schlußacte befugt wäre, nicht allein von Ständeversammlungen, sondern auch von Betheiligten, z. B. Corporationen und selbst von einzelnen Unterthanen Beschwerden über Aufhebung der Landesverfassung anzunehmen und darüber rechtskräftig zu entscheiden; so wollen Wir zwar die wohlmeinende Absicht, welche diesen Anträgen zum Grunde liegt und von treuer Anhänglichkeit an den Institutionen des gemeinsamen deutschen Staatenbundes zeugt, nicht verkennen, mögen Uns jedoch von einer Verwendung um so weniger einen günstigen Erfolg versprechen, als die Frage über Veröffentlichung der Verhandlungen lediglich zur innern Geschäftsordnung gehört; zu dem zweiten Antrage aber im Hinblick auf die Verhältnisse Unserer Lande ohnedies eine Veranlassung nicht vorliegt und nehmen daher Anstand, den gestellten Anträgen Folge zu geben.

Was die sonst noch von der Ständeversammlung beschlossenen Anträge anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Hierbei hat es Uns jedoch nicht entgehen können, daß den getreuen Ständen, durch die zahlreichen bei denselben eingehenden Petitionen einzelner Corporationen und Unterthanen, eine bedeutende Arbeitslast zuwächst, die selbst auf die Dauer des Landtags einen nachtheiligen Einfluß äußert. Wenn nun das bisher hierunter beobachtete Verfahren ohnedies in der Verfassung nicht begründet befunden werden mag und auch sonst mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich führt, so behalten Wir Uns vor, wegen Abstellung der sich hierin gezeigten Uebelstände der künftigen Ständeversammlung besondere Eröffnung zu machen.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben, zu Urkund alles dessen, gegenwärtigen, in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Juni 1840.

Friedrich August.

Bernhard von Lindenau.

Julius Traugott Jakob von Könneritz.

Heinrich Anton von Zschau.

Eduard Gottlob Nostitz und  
Zänckendorf.

Gustav von Nostitz-Wallwitz.

Gustav v. Weissenbach.